

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 364 - 365

Ist die Planfeststellung bei einer konzessionirten Eisenbahn maßgebend dafür, welche Grundstücke behufs des Bahnbaues der Enteignung unterliegen?

Enteig.Ges. vom 11. Juni 1874 § 15. Ist die

Planfeststellung maßgebend dafür, welche

Grundstücke stempelfrei durch freiwilligen Verkauf an die Bahngesellschaft überlassen werden können?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

berufungsgerichte bedenkenfrei angenommen, daß Klägerin berechtigt sei, an Stelle der Freifahrtscheine Erstattung der von der Klägerin für Fahrten der Gemeindebeamten verauslagten Beträge zu verlangen, sei es, daß man annimmt, daß diese letztere Erfüllung materiell identisch sei mit der Ertheilung von Freifahrtscheinen, oder daß in Anwendung des § 369 A.L.R. I. 5 davon ausgegangen wird, daß Klägerin diese Erfüllungsart fordern könne, weil die ursprüngliche Erfüllungsart vermöge des in Folge der behördlichen Aufsicht über die Kleinbahnen in der Person der Beklagten eingetretenen Zufalls unmöglich geworden ist. Nach Inhalt der Entscheidungsgründe geht das Berufungsgericht davon aus, daß Klägerin im Sinne des Abkommens Erstattung nur für dienstliche Reisen ihrer etatsmäßigen Gemeindebeamten fordern könne, nicht für private Reisen. Diese Annahme ist rechtlich bedenkenfrei. Allerdings ist in dem Tenore des Berufungsurtheils diese Einschränkung nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da sie sich aber in maßgebender Weise aus den Gründen des Urtheils ergibt, so bleibt diese Feststellung für die Tragweite der Entscheidung des Berufungsgerichts bestimmend, ohne daß in dem Revisionsurtheile die fragliche Einschränkung nach besonders auszusprechen war.

Nr. 15.

Ist die Planfeststellung bei einer konzessionirten Eisenbahn maßgebend dafür, welche Grundstücke behufs des Bahnbauens der Enteignung unterliegen? Enteign.Ges. vom 11. Juni 1874 § 15. Ist die Planfeststellung maßgebend dafür, welche Grundstücke stempelfrei durch freiwilligen Verkauf an die Bahngesellschaft überlassen werden können?

Enteign.Ges. § 43 Abs. 4. Stempelges. vom 31. Juli 1895 Abs. 4e.
(Urtheil des Reichsgerichts (VII. Civilsenat) vom 28. Januar 1902 in Sachen der Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahngesellschaft, Klägerin, wider den preuß. Steuerfiskus, Beklagten. VII. 416/01.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Die Klägerin, welche auf Grund landesherrlicher Konzession vom 8. Januar 1872 die von Dortmund über Lünen, Dülmen, Koesfeld, Gronau nach der preussischen Landesgrenze bei Glauebrück führende Eisenbahn erbaut hat und betreibt, erwarb durch Kaufvertrag vom 17./24. Februar 1896 von der Gelsenkirchner Berg-

werks-gesellschaft auf dem Gebiete der Zeche Fürst Hardenberg 22,0807 Hektar Land, um dort im Anschluß an den vorbeiführenden Kanal nach den Emshäfen einen Sonderhafen anzulegen, dessen Verbindung mit ihrer Eisenbahnstation Eving durch eine an die Hafengleise sich anschließende Nebenbahn vermittelt wird. Für diesen Vertrag nimmt sie gemäß § 43 des Enteignungsges. vom 11. Juni 1874 und § 4 unter e des Stempelsteuerges. vom 31. Juli 1895 Stempelfreiheit in Anspruch, weil sie die Hafenanlage sammt Verbindungsbahn noch als einen Theil des konzessionirten Unternehmens angesehen wissen will, für dessen Bedarf ihr nach § 8 des Eisenbahnges. vom 3. November 1838 das Recht zur Enteignung fremder Grundstücke verliehen war. Der Beklagte, welcher bestreitet, daß die Gelsenkirchner Bergwerks-gesellschaft verpflichtet gewesen sein würde, das den Kaufsgegenstand bildende Areal der Klägerin abzutreten, hat im Januar 1900 den gemäß Pos. 32 des Stempelsteuergesetzes zu entrichtenden Kaufsstempel im Betrage von 2217 M. nachgehoben. Im vorliegenden Rechtsstreite verlangt die Klägerin unter Berufung auf die bezeichneten Befreiungsvorschriften 2215,50 M. zurück. In beiden Vorinstanzen ist auf Klageabweisung erkannt.

Entscheidungsgründe:

Wenn es darauf ankommt, nachzuweisen, daß ein bestimmtes Terrain dem Enteignungsrechte des Unternehmers unterworfen gewesen wäre, wenn der Verkäufer es ihm nicht freiwillig überlassen hätte, so kann dieser Nachweis nicht, wie hier die Klägerin es versucht hat, durch die bloße Bezugnahme auf den Inhalt der Konzessionsurkunde oder des Statuts in Verbindung mit der Behauptung geführt werden, ihr Unternehmen sei als ein integrierender Bestandtheil der Hauptanlage aufzufassen und falle daher noch unter die landesherrliche Konzession. Denn bei der Verleihung des Enteignungsrechts zum Zwecke der Herstellung einer Bahnanlage kann der Natur der Sache nach diese Anlage nur erst in allgemeinen Umriß bezeichnet werden. Die einzelnen Grundstücke, welche zur Ausführung erforderlich sind, werden in der Konzessionsurkunde noch nicht ersichtlich gemacht. Das geschieht erst durch die zuständige Verwaltungsbehörde im Wege der vorläufigen Planfeststellung (§ 15 des Enteignungsges. vom 11. Juni 1874), an deren Stelle bei Eisenbahnunternehmungen gemäß § 4 des Ges. vom 3. Nov. 1838 (G.S. S. 505) in Verbindung mit Art. II des Ges. vom 13. März